

# RS Vwgh 1999/2/17 96/01/0276

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1999

## Index

41/01 Sicherheitsrecht

## Norm

SPG 1991 §65 Abs1;

## Rechtssatz

Dass der Bf in der Anzeige nicht als Verdächtiger angeführt ist, steht der Aufforderung, sich der erkundungsdienstlichen Behandlung zu unterziehen, nicht entgegen, weil einerseits die in § 65 Abs 1 SPG 1991 enthaltene Ermächtigung der Behörde zur Durchführung erkundungsdienstlicher Maßnahmen nicht zur Voraussetzung hat, dass der in dieser Gesetzesstelle angeführte Verdacht auch bereits in einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft zum Ausdruck gekommen sein muss und andererseits die im angefochtenen Bescheid angeführten Indizien den gegen den Bf gehegten Verdacht nicht von vornherein als unbegründet erscheinen lassen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996010276.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)